

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **It. Beschluss des Präsidiums vom 09.06.2006**

---

### **IV. Senat**

#### **§ 1 Aufgaben**

#### **§ 3 Tagesordnung**

#### **§ 5 Niederschrift**

#### **§ 2 Einberufung**

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

---

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Senats sind in § 13 der Satzung geregelt.
  - (2) Der Senat wird gem. §13 Absatz 2 der Satzung durch zwei vom ihm für die Dauer von 3 Jahren gewählten Sprecher vertreten. Einer derselben übt die Schriftführung aus.
- 

### **§ 2 Einberufung**

- (1) Der Senat tagt im Zusammenhang jeder ordentlichen Präsidiumssitzung, jedoch mindestens einmal jährlich.
  - (2) Die Einladung erfolgt durch den schriftführenden Sprecher des Senats.
  - (3) Der Generalsekretär unterrichtet die Mitglieder des Senats über wichtige Beratungspunkte der bevorstehenden Präsidiumssitzung.
- 

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Tagesordnung des Senats ist die Tagesordnung der jeweiligen Präsidiumssitzung.
  - (2) Der Generalsekretär teilt dem schriftführenden Sprecher des Senats die wesentlichen Inhalte der abstimmungspflichtigen Tagesordnungspunkte der Präsidiumssitzung mit der Übersendung der Tagesordnung mit.
  - (3) Der Senat bringt Anträge und Anregungen zur Tagesordnung des Präsidiums nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums ein.
-

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung erschienenen Senatoren beschlussfähig.
  - (2) Das satzungsgemäße Stimmrecht des Senats wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Beratungsergebnisses, von den zwei gewählten Sprechern, ersatzweise von zwei anwesenden Mitgliedern des Senats ausgeübt.
  - (3) Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungs-Bestimmungen des Präsidiums sinngemäß.
- 

#### **§ 5 Niederschrift**

- (1) Der schriftführende Sprecher fertigt über jede Sitzung eine Ergebnisniederschrift.
-